



Ausschussdrucksache 21(6)20f
vom 30. Oktober 2025, 14:49 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Achim Tiffe

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851, 21/2459

Stellungnahme als Sachverständiger

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge - BT-Drs. 21/1851

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

am 3. November 2025

von

Dr. Achim Tiffe

JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte Part mbB
Goetheallee 6, 22765 Hamburg

Die Stellungnahme konzentriert sich auf folgende Punkte:

- (1) die Schutzfunktion der Unterschrift, die erhalten werden sollte,
- (2) das Risiko für Verbraucher durch Kleinstkredite wie „Buy Now Pay Later“,
- (3) die notwendige Nachvollziehbarkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung
- (4) eine notwendige verbindliche Wuchergrenze bei Verbraucherdarlehen und
- (5) den Risiken durch den gleichzeitigen Verkauf von Restschuldversicherungen.

1. Die Unterschrift als Schutzfunktion

Die Formvorschriften mit Warnfunktion sollten bei Verbraucherdarlehensverträgen gem. §§ 492 ff. BGB auf keinen Fall weiter aufgelockert werden.

Die Unterschrift hat eine historisch gewachsene Warnfunktion. Dies gilt insbesondere auch bei Darlehensverträgen. Sie dient zudem dazu, dass der Unterzeichnende bei Unterschrift den gesamten Vertrag vor Augen hat.

„Das Schriftformerfordernis hat einerseits **Warnfunktion** für den Verbraucher, andererseits Informationsfunktion im Hinblick auf die Pflichtangaben...“

Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, § 492, Rn. 12

Der Abschluss von Darlehensverträgen birgt hohe Risiken für Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Überschuldung und Überlastung durch die vereinbarten Ratenzahlungen. Die Textform hat bisher keine vergleichbare Warnfunktion. Sie wird bei WhatsApp-Nachrichten, E-Mails und SMS täglich von Verbrauchern genutzt und ist ein allgemein übliches Medium für unverbindliche Erklärungen.

Aus der anwaltlichen Praxis sind jetzt schon Fälle bekannt, in denen Verbraucher nicht merken, dass sie einen Darlehensvertrag aufnehmen oder ihre Unterschrift unter Darlehensverträgen gefälscht wurden. Mit Einführung der Textform bei Verbraucherdarlehensverträgen ist daher damit zu rechnen, dass der Identitätsbetrug bei Abschluss von Darlehensverträgen sprunghaft steigen wird und aufgrund des Entfallens der Warnfunktion bei der Kreditaufnahme die Fälle der Ver- und Überschuldung von Verbrauchern in Zukunft signifikant ansteigen werden.

Das Schriftformerfordernis bei Verbraucherdarlehensverträgen stand im Einklang mit dem Schriftformerfordernis der Bürgschaftserklärung gem. § 766 BGB und des abstrakten Schuldanerkenntnisses gem. § 780 BGB. Wird nun auch noch die Textform für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zugelassen, so wird die Warnfunktion vollständig aufgehoben. Dies steht im Widerspruch zur Schriftform bei vergleichbaren Risiken durch Bürgschaft oder abstrakten Schuldanerkenntnissen.

Der Abschluss eines Darlehensvertrages ist zudem auch jetzt schon durch die elektronische Form i.S.v. § 126a BGB gem. § 126 Abs. 3 BGB möglich. Entsprechend können Darlehensverträge durch eine elektronische Signatur schon jetzt im Internet abgeschlossen werden, ohne dass die Anbieter dem Verbraucher Darlehensverträge in Papierform zusenden müssen. Entsprechend besteht keine Notwendigkeit, das Schriftformerfordernis noch weiter herabzusetzen.

2. Die Einbeziehung von „Buy Now Pay Later“-Krediten

Es ist zu begrüßen und notwendig, Kleinkredite, die unter dem Begriff „Buy Now Pay Later“ bekannt geworden sind, in die Regeln der §§ 492 ff. BGB möglichst lückenlos einzubeziehen.

Aus der anwaltlichen Praxis sind Fälle bekannt, in denen insbesondere jüngere Verbraucher durch den Online-Einkauf mit anschließenden Ratenzahlungen in relativ kurzer Zeit überschuldet sind, weil sie den Überblick über ihre Zahlungsverpflichtungen verlieren.

Insbesondere bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten daher auch kurzfristige Ratenzahlungen aus Einkäufen im Internet bei der Bewertung mit einbezogen werden, ob die Person eine weitere monatliche Ratenzahlung tragen kann. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf dabei nicht nur auf der Rückzahlung vorangegangener Kleinstkredite basieren.

Denn oft werden die vorangegangenen Kleinkredite tatsächlich gar nicht aus dem Einkommen der Verbraucher zurückgezahlt, sondern nur umgeschuldet durch Kreditkartenkredite und Überziehungskredite sowie Ratenkredite bei anderen Banken.

Während die Rückzahlung der Kleinkredite scheinbar gewährleistet ist, befinden sich die Verbraucher tatsächlich auf dem Weg in ernsthafte finanzielle Probleme und die Überschuldung.

3. Notwendige Nachvollziehbarkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung

Die vorgesehene Regelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung reicht nicht aus, um Verbraucher wirksam zu schützen und flächendeckend eine verantwortliche Kreditvergabe zu erreichen: Sämtliche Kreditformen inklusive „Buy Now Pay Later“ müssen von den Anbietern bei der Kreditwürdigkeitsprüfung mit berücksichtigt werden, die Beweislast für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden und Verbraucher benötigen einen Anspruch auf die Herausgabe der Dokumentation der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung.

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen Kreditinstitute Verbrauchern Darlehen vergeben mit der Folge, dass den **Verbrauchern nach Abzug der monatlichen Raten weniger als das nicht pfändbare Arbeitseinkommen bleibt**. Das nicht pfändbare Arbeitseinkommen gem. § 850c ZPO wird als notwendiger Lebensunterhalt angesehen. Was bei einer Pfändung nicht erlaubt wäre, wird so mit Kreditinstituten als Ratenzahlung im Darlehensvertrag vereinbart.

In vielen Fällen kommt es bei weiteren Umschuldungen dazu, dass Verbraucher schon die aktuelle monatliche Rate nicht von ihrem Einkommen zahlen können und die Raten nur noch aus dem Dispokredit gezahlt werden, und ihnen dann als Lösung eine Umschuldung in einen neuen Darlehensvertrag mit einer höheren Restschuld und einer höheren monatlichen Rate angeboten wird.

Die Umschuldungsspirale dreht sich so immer weiter und schneller. Am Ende versuchen die Verbraucher die Lücke nach unserer Erfahrung oft mit Kreditkartenkrediten oder Kleinstkrediten über Online-Plattformen zu füllen, was das Problem in diesen Fällen in der Regel nur kurzfristig verschiebt, ohne es zu lösen.

Wird den Kreditinstituten dann eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeworfen, berufen sich Kreditinstitute in diesen Fällen oft darauf, dass es nicht ihre Pflicht sei zu kontrollieren, ob die Verbraucher mit dem verbleibenden Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Pfändungsgrenze bei dem Einkommen sei auch kein Maßstab dafür, dass der Verbraucher die monatliche Rate nicht zahlen könne. Sie hätten jedenfalls alles richtig gemacht. Dabei legen die Kreditinstitute selbst in Gerichtsverfahren nicht die erfolgte Kreditwürdigkeitsprüfung offen, so dass Verbraucher Schwierigkeiten haben, eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Kreditwürdigkeitsprüfung nachzuweisen.

Obwohl es die Aufgabe der Kreditinstitute als Darlehensgeber ist, eine korrekte Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, besteht so **erhebliche Unsicherheit** für Verbraucher, selbst wenn ihnen ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag angeboten wurde, bei dem sie die Rate langfristig gar nicht zahlen konnten, sich dies schon aus ihrem Einkommen und ihren Verpflichtungen ergeben hat und ihnen nach Abzug der Kreditrate weniger als das nicht pfändbare Einkommen bleibt.

Wer die aktuellen monatlichen Raten inklusive „Buy Now Pay Later“-Krediten aus seinem Einkommen neben den Lebenshaltungskosten nicht tragen kann, kann auch nicht teurere Umschuldungen oder weitere Kleinstkredite bedienen.

Hier sollten die Kreditinstitute und auch Anbieter von „Buy Now Pay Later“-Krediten in die Verantwortung genommen werden und bei jeder Art von Kreditvergabe **ausnahmslos sämtliche Zahlungen für Darlehen und Kredite mit berücksichtigen** müssen. Aufgrund der Gefahr von „Buy Now Pay Later“-Krediten und Kleinstkrediten darf es dabei keine Ausnahmen für die Anbieter geben, weil sonst das wahre Ausmaß der bestehenden Verschuldung und Tragfähigkeit der weiteren monatlichen Rate bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht erkennbar wird. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Am besten ist für eine Kreditwürdigkeitsprüfung, dass auch der **aktuelle Kontoauszug des Girokontos** mit dem Kontostand vorgelegt werden muss, auf dem die monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers stattfinden. Denn daraus ist oft sehr schnell ersichtlich, ob ein Verbraucher seine aktuellen Raten und Verpflichtungen aus seinem laufenden Einkommen zahlen kann und welche Raten er tatsächlich aktuell für Verbraucherdarlehen, Kreditkartenkredite und Online-Einkäufe zahlt.

Auch die Dokumentationspflicht bei der Kreditwürdigkeitsprüfung geht nicht weit genug, da die Verbraucher keinen expliziten Herausgabeanspruch der Dokumentation zu der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung haben. Hier sollte ein **Anspruch auf Herausgabe der Dokumentation** der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung für Verbraucher bestehen.

Zudem sollte das Gesetz bzw. zumindest die Gesetzesbegründung klarstellen, dass die **Darlegungs- und Beweislast** für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung bei dem Anbieter liegt und nicht bei dem Verbraucher, wie es der EuGH bereits mit seiner Entscheidung vom 18.12.2014 – C-449/13CA festgestellt hat.¹

4. Fehlende verbindliche Wuchergrenze bei Verbraucherdarlehen

Sittenwidrig überteuerte Ratenkredite sind in Deutschland keine Seltenheit. Verbraucher benötigen als Schutz eine klare Wuchergrenze. Dafür müssen die anzuwendenden Zeitreihen definiert werden und die Berechnung klar sein. Am besten ist eine **Veröffentlichung der Wuchergrenze** als Prozentangaben, wie es in Frankreich üblich ist, siehe Anlage; am besten durch die Deutsche Bundesbank.

Hierfür sollte das Gesetz zumindest eine Verordnungsermächtigung vorsehen, um dies schnell umsetzen zu können, wenn es weiterhin Unsicherheit über die Grenze sittenwidriger Verbraucherdarlehen geht. Die vorgesehene gesetzliche Regelung in § 492 Abs. 9 BGB-E sollte zudem auch Immobilidar-Darlehensverträge mit umfassen. Es gibt keinen Grund, diese von der vorgesehenen Regelung auszunehmen.

In der Praxis ist zu beobachten, dass zumindest einzelne Kreditinstitute immer wieder und auch aktuell die Wucher- bzw. Sittenwidrigkeitsgrenze bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen – und im Übrigen auch bei Immobilidar-Darlehensverträgen – austesten und dabei versuchen, die Grenze der Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen mit Verbrauchern nach oben zu verschieben, um damit ihren Gewinn zu maximieren.

Kreditinstitute verlangten zum Beispiel von Verbrauchern in der Niedrigzinsphase bei Darlehen teilweise Zinsen von 16 % oder 19 % jährlich als effektiven Jahreszins, während der Marktzins für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nach der Zinsreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank bei 6 % lag.

Verbraucherzentralen haben daher schon mehrfach Banken wegen sittenwidrig überteuerten Ratenkrediten verklagt. Bei einer Klage der Verbraucherzentrale Sachsen hat die **Targobank** die Forderung vor Gericht anerkannt.² Im Fall einer Klage der Verbraucherzentrale Hamburg hat die **SWK Bank** vor der mündlichen Verhandlung die eingeklagte Forderung

¹ EuGH, Urteil vom 18.12.2014 – C-449/13 – CA Consumer Finance SA, Rn. 27: „Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieses letzteren Grundsatzes gefährdet wäre, wenn die Beweislast für die Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Art. 5 und Art. 8 der RL 2008/48 dem Verbraucher obläge. Der Verbraucher verfügt nämlich nicht über die Mittel, die es ihm ermöglichen, zu beweisen, dass ihm der Kreditgeber zum einen nicht die in Art. 5 der RL vorgesehenen Informationen gegeben und zum anderen seine Kreditwürdigkeit nicht geprüft hat.“ Zitiert nach Beck-Online.

² LG Görlitz, Anerkenntnisurteil vom 14.04.2022 – 5 O 299/20.

bezahlt,³ so dass kein Urteil ergehen konnte. Die **BNP Paribas** ist vor dem Landgericht Bremen bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag aufgrund eines sittenwidrig über-
teuerten Darlehensvertrages verurteilt worden.⁴ Mehrere andere Gerichte haben bei über-
teuerten Allgemein-Verbraucherdarlehen die Sittenwidrigkeit festgestellt und Klagen zurück-
gewiesen, weil sie die vom Kläger vorgetragenen Darlehenszinsen als sittenwidrig ansahen.⁵

Begründet werden die hohen Zinssätze von den Anbietern unter anderem mit der vermeint-
lich schlechten Bonität der Verbraucher oder mit einem vermeintlich bestehenden Sonder-
markt, so dass sie sich auf andere Zeitreihen der Deutschen Bundesbank berufen, die be-
sonders hohe Zinsen ausweisen und darauf zusätzlich noch **Aufschläge** von beispielsweise
4 Prozentpunkten verlangen, weil die Zeitreihen der Deutschen Bank nicht ohne Korrektur
verwendet werden könnten. Die verlangten Aufschläge erscheinen auf den ersten Blick zwar
wenig. Wenn man aber auf einen Marktzins von 6 % einen Aufschlag von 4 % als zulässig
ansehen würde, so verschiebt sich die Grenze der Sittenwidrigkeit von 12 % auf 20 %.

Die Anwendbarkeit der einschlägigen **Zeitreihen** für Ratenkredite wird dabei immer wieder
von den Kreditinstituten **in Frage gestellt**. Entsprechend wird vor Gericht regelmäßig um
die anwendbare Zeitreihe, die Frage zulässiger Aufschläge und die Bonität der Darlehens-
nehmer gestritten.⁶ Für die Frage der Sittenwidrigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarle-
hens kann es aber nicht darauf ankommen, ob das Darlehen als Ratenkredit, Abrufkredit
oder Kreditkartenkredit gewährt wurde. Denn das Ausfallrisiko des Verbrauchers ist in je-
dem Fall dasselbe.

Auch kann es für die Sittenwidrigkeitsgrenze nicht darauf ankommen, ob ein Verbraucher
eine schlechtere Bonität hat. Denn dann könnte man die **Wuchergrenze für Verbraucher
mit einer etwas schlechteren Bonität beliebig nach oben ausweiten**. Betroffen wären
davon zum Beispiel Familien mit vielen Kindern oder Arbeitnehmer in krisenanfälligen Jobs.

Für Verbraucher bedeutet dies eine hohe Verunsicherung und die wenigsten wagen ein Ge-
richtsverfahren gegen das Kreditinstitut.

³ Siehe Bericht der Verbraucherzentrale Hamburg: <https://www.vzhh.de/themen/finanzen/kredit/sued-west-kreditbank-erfuellt-forderungen>.

⁴ Landgericht Bremen, Urteil vom 09.11.2023 – 2 O 863/22 (rechtskräftig).

⁵ LG Erfurt, Urteil vom 15.05.2023 - 9 O 101/23; LG Ravensburg, Urteil vom 25.04.2023 – 2 O 261/23; LG Saarbrücken, Urteil vom 18.09.2020 – 1 O 79/20.

⁶ „Die Zeitreihe SUD 132 der MFI-Zinsstatistik für „echte Kreditkartenkredite an private Haushalte“ ist ungeeignet als Maßstab für die zivilrechtliche Frage der Sittenwidrigkeit, da für den Marktvergleich kein Sondermarkt herangezogen werden darf. Maßgeblich ist die Zeitreihe SUD 114 der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank betreffend „Konsumentenkredite an private Haushalte mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren“. Es gibt keinen sachlichen Grund, Kreditkartenverträge im Hinblick auf die Zinshöhe anders zu behandeln als „normale“ Ratenkreditverträge mit gleichmäßigen Raten.“ Amtlicher Leitsatz des LG Ravensburg, Urteil vom 30.07.2025 – 2 O 30/25, zitiert nach Beck-Online.

Während in anderen EU-Staaten wie Frankreich die Zinsgrenze für Wucher (usure) von der französischen Nationalbank festgelegt und quartalsweise veröffentlicht wird, siehe Anlage, gehen die Banken in Deutschland nach der bekannten Praxis teilweise deutlich über die von der ständigen Rechtsprechung entwickelte Sittenwidrigkeitsgrenze hinaus, ohne dass eine wirksame Kontrolle erfolgt.

Selbst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) als Aufsichtsbehörde **schreitet nicht ein**, wenn man ihr Darlehensverträge meldet, die die Wuchergrenze nach den Zeitreihen der Deutschen Bundesbank um 100 % überschreitet.

Es reicht daher nicht aus, dass im Gesetz in § 492 Abs. 9 BGB-E die Sittenwidrigkeitsgrenze der Rechtsprechung abstrakt verankert wird. Ebenso wichtig ist es, dass die konkrete Zeitreihe der Statistik der Deutschen Bundesbank als Maßstab für die Sittenwidrigkeitsgrenze für Allgemein-Verbraucherdarlehen benannt wird und Klarheit darüber besteht, dass keine Aufschläge auf diese Werte zulässig sind. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, am besten aber über eine Verordnungsermächtigung geregelt werden, dass die konkrete Grenze für sittenwidrige Verbraucherdarlehen wie in Frankreich vom Staat vorgegeben werden können.

Der Aufwand für die viermalige Veröffentlichung von Wuchergrenzen im Jahr ist, wie das Beispiel der französischen Nationalbank im Anhang zeigt, überschaubar. Es würde für Verbraucher und auch Anbieter eine verlässliche und transparente Quelle für die Frage der Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen schaffen.

5. Folgen des gleichzeitigen Verkaufs von Restschuldversicherungen

Eine Abschaffung von § 7a Abs. 5 VVG wäre ein Rückschritt für Verbraucher in Deutschland und würde dazu führen, dass Verbraucher wieder systematisch benachteiligt würden und sich die Verschuldungssituation für Verbraucher deutlich verschlechtern würde.

Kein Verbraucher kauft vermutlich von sich aus überteuerte kreditfinanzierte Restschuldversicherungen, wie sie in Deutschland bis Ende des Jahres 2024 Verbrauchern mit Darlehensverträgen zusammen angeboten und verkauft wurden. Die bis dahin bestehende Praxis in Deutschland stellte nach unserer Praxiserfahrung einen Missbrauch dar zum Nachteil der Verbraucher. Entsprechend führt die Kanzlei bis heute Gerichtsverfahren gegen Banken wegen sittenwidrig überteuerter Restschuldversicherungen, die zeitgleich mit ebenfalls sittenwidrig überteuerten Darlehen an Verbraucher verkauft wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein international geächtetes Produkt, bei dem der Missbrauch in anderen Staaten bereits offengelegt wurde und zu hohen Strafzahlungen führte, in Deutschland wiederbelebt werden sollte.

Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) hat als Aufsichtsbehörde schon im Jahr 2017 in einer Studie festgestellt, dass der „Barwert der **Abschluss- und Vertriebskosten** bei dem teuersten Tarif knapp **85 % des Einmalbeitrags**“ ausmachen.⁷ 19 von 31 Kreditinstituten gaben an, 50 % oder mehr an Versicherungsprämie für sich zu behalten.⁸

Unabhängig von der Frage, wieso die BaFin als Aufsichtsbehörde bei derartigen Kosten der Restschuldversicherungen noch nicht eingeschritten ist, stellt sich die Frage, ob derartige Restschuldversicherungen nicht schon an sich sittenwidrig überteuert sind unabhängig davon, ob diese von Verbrauchern „freiwillig“ abgeschlossen wurden oder bei der Umschuldung bereits in dem Darlehensvertrag mit eingefügt waren, ohne dass die Verbraucher eine Wahl hatten.

In Großbritannien ist die Aufsichtsbehörde aufgrund der Praxis von ständigen Umschuldungen und überteuerten Restschuldversicherungen eingeschritten. Nach der Mitteilung der britischen Behörde Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien haben die britischen Banken Verbrauchern insgesamt mindestens 38,3 Milliarden britische Pfund erstattet.⁹

Nach Mitteilung von Forbes vom 31.07.2019 war der missbräuchliche Verkauf von Restschuldversicherungen in Großbritannien einer der größten Finanzskandale der Vergangenheit, die auf den identischen Mechanismen wie in Deutschland beruhten:

„Ein besonders düsteres Bild bot sich für Menschen in finanziellen Schwierigkeiten, die Konsolidierungsdarlehen aufnehmen: Jedem gewährten Darlehen konnte ein neuer PPI-Vertrag beigelegt werden, was zu eskalierenden Prämien und zunehmender Verschuldung führte.“¹⁰

Das folgende Beispiel eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages der Targobank AG, der im Februar 2024 abgeschlossen wurde, zeigt die Praxis in Deutschland. Der effektive Jahreszins ohne Berücksichtigung der Restschuldversicherung betrug schon 18,09 %. Dazu

⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen vom 21.06.2017, S. 14, veröffentlicht unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschildversicherung.html

⁸ „Auch die Kreditinstitute wurden zur Ausgestaltung der Provisionszahlungen befragt. 12 Kreditinstitute gaben als Provisionshöchstsatz an, 50 % der Versicherungsprämie zu erhalten. 12 Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz weniger als 50 %, sieben Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz mehr als 50 % der Versicherungsprämie.“ Siehe: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen vom 21.06.2017, S. 19, veröffentlicht unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschildversicherung.html.

⁹ Zahlen abrufbar unter: <https://www.fca.org.uk/data/monthly-ppi-refunds-and-compensation>.

¹⁰ Forbes. The U.K.'s Biggest Financial Scandal Bites Its Biggest Bank – Again, Autor: Frances Coppola, abrufbar unter: <https://www.forbes.com/sites/francescoppola/2019/07/31/the-u-k-s-biggest-financial-scandal-bites-its-biggest-bank-again/#3e349f277e20>; Übersetzung mit Deepl.

kamen Kosten für die Restschuldversicherung in Höhe von 22.295,41 Euro, die mit dem Kredit und einem Zinssatz von 16,76 % finanziert wurden.

Im Februar 2024 lag der Marktzins gemäß der Zeitreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge mit einer Laufzeit von über 5 Jahren bei 8,99 %.¹¹ Der ausgewiesene effektive Jahreszins von 18,08 % lag damit schon mehr als 100 % relativ über dem Marktzins.



TARGOBANK AG
 (nachstehend: TARGOBANK, Kreditinstitut oder Darlehensgeber)
 Kasernenstr. 10 • 40213 Düsseldorf

Kreditvertrag Ratenkredit

Kontonummer: [REDACTED]

Kreditnehmer 1:

Kreditnehmer 2:

Sie – bei 2 Kreditnehmern beide gemeinsam als Gesamtschuldner, nachfolgend auch als "Kreditnehmer" oder "Ich" bezeichnet – beantragen das unten gekennzeichnete Allgemein-Verbraucherdarlehen (nachfolgend auch Kredit oder Ratenkredit) der TARGOBANK und werden nach dessen Gewährung die monatlichen Raten vereinbarungsgemäß und unter Anerkennung der folgenden TARGOBANK Kreditbedingungen zurückzahlen. Sollten Zahlungen zu früheren oder späteren Terminen oder abweichend von der vereinbarten Höhe erfolgen, so ändern sich die Angaben hinsichtlich der Laufzeit, letzten Rate, Zinsen, des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses entsprechend. Sie haben einen Anspruch, jederzeit von der TARGOBANK einen aktuellen Tilgungsplan zu diesem Kredit zu erhalten. Die TARGOBANK ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz durch ein von der TARGOBANK autorisiertes Service Center ausführen zu lassen. Die TARGOBANK stellt sicher, dass die Rechte des Kreditnehmers hierdurch nicht berührt werden.

Ratenkredit
 mit festgelegter monatlicher Ratenhöhe und taggenauer Verzinsung

Nettokredit	74.000,00 EUR
+ optionaler Kreditversicherungsbeitrag	22.295,41 EUR
= Gesamtkreditbetrag/Nettodarlehensbetrag	96.295,41 EUR
+ laufzeitabhängige Zinsen (Sollzinssatz 16,76 % für die gesamte Vertragslaufzeit)	82.856,98 EUR
= Gesamtbetrag	179.152,39 EUR

Effektiver Jahreszins: **18,09 %**
 Der oben genannte Zinsbetrag wurde auf den Gesamtkreditbetrag berechnet. Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt entsprechend der vereinbarten Kreditbedingungen. Die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes beruht auf der Annahme der vollständigen Inanspruchnahme des Kredits 14 Tage nach Ausdruck dieses Vertragsformulars am 16.02.2024.

Laufzeit: bis zum **05.04.2032**
Ratenzahl: **96**

1.869,20 EUR;
1.578,39 EUR

95 Monatsraten ab dem 05.05.2024 zum jeweils 05. eines Monats zu je
letzte Rate zum 05.04.2032

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Targobank AG von Februar 2024

Bezieht man die Kosten der Restschuldversicherung als Kosten in den Zinssatz mit ein, steigen der effektive Jahreszins bzw. die Kosten in dem oben genannten Fall auf ca. 30 % jährlich.

Zur Erinnerung: Der Marktzins für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge lag im Februar 2024 bei 8,99 %.¹²

¹¹ Siehe die Zeitreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank unter: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723452/723452?tsid=BBIM1.M.DE.B.A2B.J.R.A.2250.EUR.N&dateSelect=2025>

¹² Siehe vorangegangene Fußnote.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, zu diesen Zuständen wieder zurückkehren zu wollen. Die Anbieterseite sollte vielmehr die Gelegenheit nutzen, an vernünftigen Versicherungsprodukten zu arbeiten, die auf dem Markt bestehen auch ohne, dass sie in dem Darlehensvertrag schon enthalten sind und gleichzeitig damit verkauft werden, anstatt sich zu wünschen, dass der frühere Zustand mit dem Verkauf kreditfinanzierter überteuerter Restschuldversicherungen wieder vom Gesetzgeber hergestellt wird.

Achim Tiffe | Rechtsanwalt

Anlage: Bekanntmachung der Wuchergrenze in Frankreich

ÜBERSETZUNG

DURCHSCHNITTLLICHE EFFEKTIVE ZINSSÄTZE DER KREDITINSTITUTE IM DRITTEN QUARTAL DES JAHRES 2025 FÜR DIE VERSCHIEDENEN KREDITKATEGORIEN UND ENTSPRECHENDE WUCHERGRENZEN, GELTEND AB DEM 1.OKTOBER 2025...

Kategorien	Von Kreditinstituten und Finanzierungs- gesellschaften in den drei Monaten vor dem 1.Oktober 2025	Wuchergrenze ab dem 1.Oktober 2025 anwendbar
Kreditverträge mit Verbrauchern, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel L. 313-1 Absatz 1 des Artikels L. 313-1 des Verbrauchergesetzbuches fallen oder die kein Kreditgeschäft mit einem Betrag von mehr als 75 000 Euro zur Finanzierung von Ausgaben für die Reparatur, Verbesserung oder Instandhaltung von Wohn- oder Wohn- und Geschäftsgebäuden darstellen.		
Darlehen in Höhe von bis zu 3.000 Euro (1)	17,62 %	23,49 %
Darlehen über 3.000 Euro von bis zu 6.000 Euro (1)	11,78 %	15,71 %
Darlehen über 6.000 Euro (1)	6,55 %	8,73 %
(1) Um den Wuchercharakter des effektiven Gesamtzinssatzes eines Kontokorrentkredits oder eines Dauerdarlehens zu beurteilen, ist der tatsächlich in Anspruch genommene Kreditbetrag zu berücksichtigen.		

Kategorien	Von Kreditinstituten und Finanzierungs- gesellschaften in den drei Monaten vor dem 1.Oktober 2025	Wuchergrenze ab dem 1.Oktober 2025 anwendbar
Kreditverträge mit Verbrauchern zur Finanzierung von Geschäften, die in den Anwendungsbereich von Artikel L. 313-1 Absatz 1 des Artikels L. 313-1 des Verbraucherschutzgesetzes über Immobilienkredite (2) oder mit einem Betrag von mehr als 75.000 Euro zur Finanzierung von Ausgaben für die Reparatur, Verbesserung oder Instandhaltung von Wohn- oder Wohn- und Geschäftsgebäuden.		
Festzinsdarlehen (3):		
- Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren	3,17 %	4,23 %
– Darlehen mit einer Laufzeit zwischen 10 und weniger als 20 Jahren	3,53 %	4,71 %
– Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und mehr;	3,82 %	5,09 %
Kredite mit variablem Zinssatz	3,94 %	5,25 %
Überbrückungskredite	4,66 %	6,21 %
...		

ORIGINAL

Avis du 26 septembre 2025 relatif à l'application des articles L. 314-6 du code de la consommation et L. 313-5-1 du code monétaire et financier concernant l'usure...

TAUX EFFECTIFS MOYENS PRATIQUÉS PAR LES ÉTABLISSEMENTS DE CRÉDIT AU COURS DU TROISIÈME TRIMESTRE DE L'ANNÉE 2025 POUR LES DIVERSES CATÉGORIES DE CRÉDITS ET SEUILS DE L'USURE CORRESPONDANTS APPLICABLES À COMPTER DU 1^{ER} OCTOBRE 2025

Catégories	Taux effectif pratiqué par les établissements de crédit et les sociétés de financement au cours des trois mois précédant le 1 ^{er} octobre 2025	Seuil de l'usure applicable à compter du 1 ^{er} octobre 2025
Contrats de crédit consentis à des consommateurs n'entrant pas dans le champ d'application du 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation ou ne constituant pas une opération de crédit d'un montant supérieur à 75 000 euros destinée à financer, pour les immeubles à usage d'habitation ou à usage professionnel et d'habitation, les dépenses relatives à leur réparation, leur amélioration ou leur entretien.		
Prêts d'un montant inférieur ou égal à 3 000 euros (1)	17,82 %	23,49 %
Prêts d'un montant supérieur à 3 000 euros et inférieur ou égal à 6 000 euros (1)	11,78 %	15,71 %
Prêts d'un montant supérieur à 6 000 euros (1)	8,53 %	8,73 %
(1) Pour apprécier le caractère usuraire du taux effectif global d'un découvert en compte ou d'un prêt permanent, le montant à prendre en considération est celui du crédit effectivement utilisé.		

Catégories	Taux effectif pratiqué par les établissements de crédit et les sociétés de financement au cours des trois mois précédant le 1 ^{er} octobre 2025	Seuil de l'usure applicable à compter du 1 ^{er} octobre 2025
Contrats de crédits consentis à des consommateurs destinés à financer les opérations entrant dans le champ d'application du 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation, relatif au crédit immobilier (2) ou d'un montant supérieur à 75 000 euros destinés à financer, pour les immeubles à usage d'habitation ou à usage professionnel et d'habitation, les dépenses relatives à leur réparation, leur amélioration ou leur entretien.		
Prêts à taux fixe (3) :		
- prêts d'une durée inférieure à 10 ans	3,17 %	4,23 %
- prêts d'une durée comprise entre 10 ans et moins de 20 ans	3,33 %	4,71 %
- prêts d'une durée de 20 ans et plus ;	3,82 %	5,09 %
Prêts à taux variable	3,84 %	5,25 %
Prêts-relais	4,88 %	8,21 %
(2) Incluant les opérations de crédit destinées à regrouper des crédits antérieurs comprenant un ou des crédits mentionnés au 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation dont le part relative dépasse 80% du montant total de l'opération de regroupement de crédit.		
(3) S'agissant du taux de l'usure applicable aux crédits à taux fixe, fixation de seuils de l'usure par tranche de maturité : moins de 10 ans, 10 ans à moins de 20 ans, 20 ans et plus.		

Quelle: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000052304709>